

Gemeinde Pforzen
Landkreis Ostallgäu



Satzung
über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
(Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBO)

Fassung vom 12.04.2021

A) Satzungstext

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

- 2.1 Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3m.
- 2.2 Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden S. 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt. Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 S. 3 die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Ausnahme und Befreiung

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO zulassen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 13.04.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.2021 außer Kraft.
2. Die Satzung tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

Pforzen, den 13.04.2021



Herbert Hofer,
Erster Bürgermeister

